



Landeswohlfahrtsverband Hessen • Hauptverwaltung
34112 Kassel oder Ständeplatz 6 - 10 • 34117 Kassel

An alle
Träger des Betreuten Wohnens

im Lande Hessen

An alle
örtlichen Sozialhilfeträger

im Lande Hessen

Der Verwaltungsausschuss
Steuerung für den Überörtlichen
Sozialhilfeträger, Recht, Grundsatz
Hauptverwaltung Kassel

| | |
|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| Datum | 12. Jan. 2006/wd |
| Auskunft erteilt | Herr Heinemann |
| Telefon-Durchwahl | 0561/1004-2254 |
| Telefax-Durchwahl | 0561/1004-2776 |
| E-Mail-Adresse | neidhard.heinemann@lwv-hessen.de |
| Zimmer-Nr. | 408 |
| Besucheranschrift | Kurfürstenstraße 7 |
| Geschäftszeichen | 011.3 - 208.1400 |

Rundschreiben Nr. 1/2006

Zuständigkeitsregelungen im Betreuten Wohnen für Leistungsberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Protokollerklärungen zur Vereinbarung über "die Zuständigkeit, die Finanzierung und den landesweit gleichmäßigen Ausbau von Angeboten im Bereich des "Betreuten Wohnens für behinderte Menschen im Lande Hessen" wurde klargestellt, dass die Vereinbarung auch Menschen mit einbezieht, die bereits das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Weiterhin wurde festgelegt, dass der Landeswohlfahrtsverband Hessen bei **Fortsetzung** der Betreuung im Betreuten Wohnen für Menschen mit Behinderung über das 65. Lebensjahr hinaus organisatorisch und finanziell zuständiger Träger der Sozialhilfe ist.

Für Menschen mit Behinderung, die **erstmalig** nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Aufnahme in das Betreute Wohnen beantragen, trifft der örtliche Träger der Sozialhilfe die Entscheidungen und trägt die entstehenden Aufwendungen.



Für die praktische Umsetzung dieser Zuständigkeiten haben Hessischer Landkreistag, Hessischer Städtetag und der LWV Hessen folgende Regelung verabredet:

1. Der LWV Hessen als überörtlicher Sozialhilfeträger bleibt in all den Fällen sachlich zuständiger Sozialhilfeträger, in denen die Betreuung fortgesetzt wird, auch wenn zum Beispiel bei vorhandenem Vermögen die Kostenzusage unterbrochen wird oder später einsetzt. Wenn nach dem Aufbrauchen des Vermögens bis zur Vermögensfreigrenze wieder Sozialhilfebedürftigkeit vorliegt, ist der LWV Hessen zuständiger Sozialhilfeträger auch dann, wenn die Person das 65. Lebensjahr vollendet hat. Es handelt sich hierbei um keine maßgebliche Unterbrechung im Sinne der Protokollerklärung zur Vereinbarung Betreutes Wohnen.
2. Wird die Betreuung im Betreuten Wohnen jedoch tatsächlich beendet und es kommt zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu einer Neuaufnahme (und hat die Person das 65. Lebensjahr vollendet), so wird dann der örtliche Sozialhilfeträger zuständiger Leistungsträger.

Außerdem wurde vereinbart, dass diese Zuständigkeitsregelung für alle aktuell vorliegenden noch nicht entschiedenen Einzelfälle sowie für künftig auftretende Einzelfälle anzuwenden ist.

Bereits entschiedene Einzelfälle werden nicht neu aufgegriffen und rückabgewickelt. Hier bleibt es bei der bisher getroffenen Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:



(Daume)

Nachsatz: Da wir Ihnen künftige Rundschreiben gern per E-Mail zusenden möchten, bitten wir Sie (per E-Mail) um Bekanntgabe Ihrer E-Mail-Adresse an: elke.braunschmidt-doering@lwv-hessen.de. Tel. 0561/1004-2542.

Nachrichtlich per Mail:

Hessischer Städtetag
z. Hd. Frau Dr. Strobel
Frankfurter Str. 10

Hessischer Landkreistag
z. Hd. Herrn Rost
Gertrud-Bäumer-Str. 28

Hessisches Sozialministerium
z. Hd. Herrn Hörauf
Dostojewskistr. 4

65189 Wiesbaden

65189 Wiesbaden

65187 Wiesbaden